

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Allen Geschäften liegen die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese Geschäftsbedingungen erkennt der Besteller als für ihn verbindlich an und zwar sowohl für den vorliegenden Auftrag als auch für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Lieferer. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie der Lieferer schriftlich bestätigt hat.
2. - Die Rechte und Pflichten des Lieferers ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers berechtigen den Lieferer zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten.
3. - Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk zuzüglich Verpackungskosten und Mehrwertsteuer. Für Leistungen, die nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen, gelten die am Liefertag gültigen Preise des Lieferers als vereinbart. Wird vom Besteller nichts anderes angeordnet, wählt der Lieferer den Frachtweg und den Spediteur nach eigenem Ermessen und Auftrag des Bestellers. Insoweit ist der Lieferer lediglich uneigennützig Vermittler. Angaben über Frachtkosten usw. sind für den Lieferer unverbindlich. Der beauftragte Spediteur rechnet die Frachtkosten usw. mit dem Besteller zu dessen gültigen Tarifen direkt ab.
4. - Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen. Dies gilt auch, wenn über das Bestehen eines Vertrages Streit herrscht.
5. - Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben sie im übrigen unberührt; der Besteller ist verpflichtet, sich mit dem Lieferer über inhaltlich ähnliche, aber wirksame Bestimmungen zu einigen.

B. Zahlungsbedingungen

1. - Materialrechnungen des Lieferers sind eine Woche nach Rechnungsdatum mit einem Nachlaß von 2% Skonto, 14 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe fällig. Dienstleistungsrechnungen sind nach Erhalt rein netto sofort fällig. Vom Lieferer vorgelegte Frachtkosten usw. sind sofort fällig. Zahlungen sind an die vom Lieferer angegebenen Zahlstellen zu leisten. Teillieferungen dürfen in Rechnung gestellt werden.
2. - Hält der Besteller die vorstehend genannten oder sonst vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, dürfen ihm, wenn der Besteller Kaufmann ist, vom Fälligkeitstermin an und, wenn der Besteller kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe von der vom Lieferer selbst zu zahlende Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet werden, jeweils zzgl. der gesetzlichen MWSt. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
3. - Dem Besteller steht ein Recht auf Aufrechnung nicht zu, solange der Lieferer die Forderung bestreitet und die Forderung noch nicht rechtskräftig gestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung zu.
4. - Bei Abnahme- bzw. Abnahmeverzug des Bestellers wird die gesamte Restforderung des Lieferers sofort fällig.
5. - Bei Zahlungsverzug, der auch gemäß § 248, Abs. 2 BGB, eintritt werden alle sonstigen, auch gestundeten und zukünftigen Forderungen des Lieferers fällig. Der Lieferer braucht weitere Bestellungen nicht auszuführen. Auf Grund seines Eigentumsvorbehaltes darf er gelieferte Waren einstweilen zurücknehmen oder die Herausgabe verlangen.

C. Eigentumsvorbehalt

1. - Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen zur Lieferung gehörenden Gegenstände bis zur Bezahlung aller ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen vor.
2. - Die Bearbeitung der gelieferten Gegenstände und ihr Einbau in fremde Sachen durch den Hersteller erfolgt für den Lieferer, so daß dieser weiterhin Eigentümer oder Miteigentümer der gelieferten Gegenstände bleibt.
3. - Die angelieferten Gegenstände dürfen nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges weiter veräußert werden. Für den Fall der Weiterveräußerung gilt als vereinbart, daß der Besteller seine Forderungen gegen den Erwerber in Höhe der Forderungen des Lieferers gegen den Besteller abtritt und sich seinerseits das Eigentum an der Lieferung gegenüber dem Erwerber vorbehält. Auf diese Weise an den Lieferer abgetretene Forderungen darf der Besteller nicht anderweitig abtreten.
4. - Während des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die gelieferten Gegenstände gegen Wasser, Feuer, Sturm und sonstige Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft gelten als an den Lieferer abgetreten.

D. Lieferzeit

1. - Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, falls nicht weitere Angaben über die Ausführung der Bestellung erforderlich sind. Verzögerungen vereinbarter Zahlungen bewirken eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist. Der Lieferer kann eine angemessene Fristverlängerung verlangen, wenn ihm selbst nicht rechtzeitig geliefert wurde bzw. geliefert wird.
2. - Für unvorhergesehene Hindernisse, wie höhere Gewalt, Krieg, kriegsähnliche Zustände, behördliche Maßnahmen, Aufruhr Transportverzögerungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung beim Lieferer oder dessen Zulieferer hat der Lieferer auch während seines Verzuges nicht einzustehen.
3. - Der Lieferer befindet sich nicht in Verzug, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht nachkommt.
4. - Ein Verzug des Lieferers berechtigt nur im Rahmen der unter Abs. E vorgenommenen Haftungsbeschränkungen zur Schadensersatzforderung.
5. - Teillieferungen sind zulässig.

E. Gewährleistung

1. - Die Gefahr für den zufälligen Untergang der bestellten Ware geht bei Annahmeverzug des Bestellers mit der Anzeige der Versandbereitschaft, im übrigen bei Absendung der Ware auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn die Ware „frei“ geliefert wird.
2. - Der Lieferer haftet für Mängel, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Verarbeitung oder fehlerhafter Zusammensetzung auftreten, sofern der Besteller den Arbeitsanweisungen des Lieferers entsprochen hat im Rahmen der Beschränkungen dieser Geschäftsbedingungen; eine weitgehende Gewährleistungspflicht des Lieferers - insbesondere im Hinblick auf Transportschäden - besteht nicht. Für zugesicherte Eigenschaften haftet der Lieferer nur, wenn solche Eigenschaften schriftlich zugesichert worden sind.
3. - Die Haftung des Lieferers besteht darin, daß er die mangelhafte Lieferung oder, sind nur Teile mangelhaft, die mangelhaften Teile innerhalb angemessener Frist ersetzt oder nach Wahl des Lieferers nachbessert. Der Kaufpreisanspruch bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers insbesondere solche auf Schadensersatz, Wundlung, Minderung oder Rücktritt sind ausgeschlossen. Können Mängel durch Nachlieferung oder Nachbesserung nicht beseitigt werden oder kommt der Lieferer seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder lehnt er eine Nachbesserung oder Nachlieferung unberechtigterweise ab, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, die Herabsetzung der Vergütung oder, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. - Auf Schadensersatz haftet der Lieferer nur, falls der Schaden auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung des Lieferers, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen bei Schadensersatzansprüchen aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung.
5. - Abweichungen bezüglich des Gewichtes, der Maße und der Stückzahlen gelten in keinem Fall als Mängel, wenn sie die nachstehenden Toleranzgrenzen nicht überschreiten. Diese betragen für Maße von Formlingen +/- 2%, für alle übrigen Werte +/- 10%. Bei Überschreitungen der Toleranzgrenzen liegt ein Mangel nicht vor, wenn die Untersuchung eines vom Lieferer zu benennenden unabhängigen Laboratoriums ergibt, daß die Abweichung zu keiner wesentlichen Minderung der Verwendungsfähigkeit führt. Ersetzte Teile fallen in das Eigentum des Lieferers zurück und sind auf dessen Verlangen an ihn herauszugeben.
6. - Die Haftung wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfrist beschränkt.
7. - Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers setzt eine im einzelnen begründete schriftliche Mängelrüge voraus, die spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferer eingehen muß. Der Gewährleistungsanspruch hängt davon ab, daß der Besteller dem Lieferer Gelegenheit gibt, daß Vorhandensein eines Mangels zu überprüfen.
8. - Für fremde Erzeugnisse, die der Lieferer mitliefert, ist die Gewährleistungspflicht des Lieferers auf den Umfang beschränkt, der im Verhältnis zwischen Lieferer und seinem Zulieferer gilt.
9. - Der Lieferer haftet nicht im Hinblick auf erteilte Ratschläge über Qualitäten und Konstruktionen. Falls der Besteller vom Lieferer eine Lieferung nach Maßgabe der vom Besteller überreichten Pläne und Konstruktionsentwürfe wünscht, haftet der Besteller dem Lieferanten dafür, daß durch die Plannutzung keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden, im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche Dritter hat der Besteller den Lieferer freizustellen.